

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

17. JAN. 1999

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Pensionskassen, § 242 Geschäftsgrundlage, §§ 315, 317, 319; Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957 (BGBI. I, 45 ff., 88 ff.); Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 13, § 21 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 41 Abs. 3 Satz 1, § 53 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 2 Satz 1; ZPO § 137 Abs. 4, § 293, § 561 Abs. 1, § 565

Leitsätze:

1. Begrenzungsklauseln in Pensionskassensatzungen sind insoweit unzulässig, wie sie den Teil der Kassenrente beschneiden, der auf Beiträgen der versicherten Arbeitnehmer beruht.
2. Leistungen einer Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit können jedoch durch eine Begrenzungsklausel nach dem Stand der Gesamtversorgung des Pensionärs insoweit nach versorgungsrechtlichen Kriterien sachgerecht ausgestaltet und differenziert werden, wie die Leistungen der Kasse aus den Mitteln des Arbeitgebers stammen.
3. Sind Begrenzungsklauseln in den Pensionskassensatzungen auf die Zeit vor dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze von 1957 derart abgestimmt, daß sie sich vor 1957 in der Regel nicht oder nur unwesentlich auswirkten, und ändert sich deren Wirkung wesentlich durch die Rentenreform von 1957, so sind derartige Begrenzungsklauseln den durch die Rentenreform geschaffenen Verhältnissen in angemessener Weise nach den Grundsätzen von Treu und Glauben anzupassen.
4. Eine solche Anpassung kann bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit das von der Versicherungsaufsicht überwachte Vereinsorgan im Wege der Satzungsänderung auch für solche Pensionäre vornehmen, die nicht mehr Mitglieder des Versicherungsvereins sind. Dabei steht den Vereinsorganen ein gewisser Ermessensspielraum zu, den die Gerichte in analoger Anwendung von § 319 BGB nur darauf hin überprüfen können, ob die Anpassung offenbar unbillig ist.

- 2 -



- 2 -

5. Es ist dem Revisionsgericht nach § 293 ZPO gestattet, darüber Beweis zu erheben, wie im Bereich der Pensionskassen Begrenzungsklauseln im Falle von Leitsatz 3 nach 1957 den veränderten Verhältnissen angepaßt worden sind, welche Grundsätze dabei in den beteiligten Kreisen als üblich und loyal angesehen wurden und von welchen Erwägungen die Versicherungsaufsicht sich bei der Genehmigung solcher Anpassungsmaßnahmen hat leiten lassen. Soweit sich daraus unstreitige oder nicht substantiiert bestrittene neue Tatsachen ergeben, können sie in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 96/67

Urteil des BAG vom 17. Januar 1969

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 96/67

Sa 108/64 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

7. Januar 1969

vz. Groll,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In Sachen **Urteil**

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Meyer für Recht erkannt:

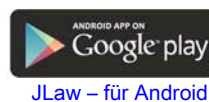
- 1) Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. November 1966 - 1 Sa 108/64 - werden zurückgewiesen.
- 2) Die Kläger tragen die Kosten der Revisionen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Kläger sind Pensionäre der
bahn AG (HHA) und beziehen Altersrenten von der Beklagten.
Sie wenden sich gegen die Anwendung einer Höchstbegrenzungsklausel auf ihre Ruhegeldansprüche und machen deshalb angebliche Ruhegeldrückstände geltend.

1. Die Beklagte ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG - § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes - VAG). Sie versichert ausschließlich Arbeitnehmer der HHA, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, nach einer Wartezeit der Beklagten als Mitglieder beizutreten.

Die ursprüngliche Pensionskasse kam im Anschluß an die Inflation zum Erliegen. 1924 wurde durch Vereinbarung zwischen der HHA und der durch verschiedene Koalitionen vertretenen Arbeitnehmerschaft dieser Gesellschaft eine Rentenhilfskasse gegründet, die durch die Organe der Pensionskasse verwaltet und im Umlageverfahren je zur Hälfte von der HHA und ihren Arbeitnehmern finanziert wurde. Nach § 6 der Satzung dieser Rentenhilfskasse vom Januar 1924 sollte die Hilfskasse die Versorgungsansprüche gegen die Pensionskasse zu 50 % befriedigen.

Mit Wirkung vom 1. April 1946 wurde die beklagte Pensionskasse als VVaG wieder eröffnet. Bis zur Währungsreform wurde sie finanziert durch Beiträge der Arbeitnehmer als Mitglieder der Beklagten und durch Zuschüsse der HHA, soweit diese für die Auszahlung der laufenden Kassenleistungen noch zusätzlich zu dem Beitrags- und einem etwaigen Zinsaufkommen benötigt wurden. Da die Beklagte in der Zeit nach der Währungsreform notleidend war, hat die HHA ihr einen Teil der Rentenverpflichtungen abgenommen, ohne daß hierfür Deckungsmittel übertragen wurden.

Nach § 9 der Satzungen von 1957/58 hatte die HHA Beiträge in Höhe der Pflichtbeiträge der Mitglieder zu



- 3 -

leisten, solange dies zur Beseitigung eines in der versicherungstechnischen Bilanz der Kasse festgestellten Fehlbetrages erforderlich war. Darüber hinaus zahlte die HHA an die Beklagte jährlich die Beträge, die für die Auszahlung der laufenden Kassenleistungen noch zusätzlich zu den Einnahmen und dem ohne Einbuße verwertbaren Vermögen benötigt wurden. In § 9 der Satzung von 1966 wurden die Zuwendungen der HHA auf den Betrag der Mitgliederpflichtbeiträge ohne Einschränkung festgelegt.

2. Die Kläger waren alle langjährig bei der HHA beschäftigt, der Kläger zu 1) seit dem Jahre 1913 als Büroangestellter, die Kläger zu 2) und 3) seit dem Jahre 1911 bzw. 1912 als Schaffner und Fahrer. Während ihres Arbeitsverhältnisses hatten sie monatliche Beiträge an die Beklagte bzw. die Rentenhilfsskasse zu entrichten. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Beklagten in der Fassung vom 1. April 1946 betrug der Beitragssatz 3,5 % des jeweiligen Monatslohnes eines Straßenbahnführers der höchsten Altersstufe bzw. der regelmäßigen Monatsbezüge an Lohn oder Gehalt.

Die Kläger traten am 1. Juni 1956, am 1. Januar 1953 und am 1. Juni 1954 nach erreichter Altersgrenze in den Ruhestand. Sie erhielten das satzungsgemäße Ruhegeld in Höhe von

95,79 DM (Kläger zu 1),
91,60 DM (Kläger zu 2) und
91,54 DM (Kläger zu 3).

Bei der Ruhegeldbewilligung verfahren die Beklagte und die HHA - im Fall des Klägers zu 1) - wie folgt: Der Kläger zu 1) erhielt von der Beklagten zunächst eine "Bescheinigung" vom 25. Mai 1956, in der ihm mitgeteilt wurde, daß er gegen die Beklagte einen Rentenanspruch von 86,43 DM monatlich habe. Am selben Tage schrieb ihm die HHA, die Beklagte könne auf Grund der im Zusammenhang mit der Währungsreform erlassenen Umstellungsgesetze von der nach der Satzung errechneten Vollrente von 95,79 DM monatlich aus eigenen Mitteln zur Zeit nur 86,43 DM zahlen. Deshalb gewähre ihm die HHA in Anerkennung seiner

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

treuen Dienste vom Zeitpunkt seiner Pensionierung ab 1. Juni 1956 einen freiwilligen und jederzeit widerruflichen Zuschuß in Höhe von 9,36 DM monatlich. Unter dem Datum vom 28. Mai 1956 erhielt der Kläger zu 1) von der Beklagten seine "Rentenfestsetzung", in dem die ihm satzungsgemäß zustehende Kassenrente mit 95,79 DM monatlich errechnet wurde. Am 20. Mai 1957 widerrief die HHA mit Wirkung vom 1. Januar 1957 den bis dahin gezahlten Zuschuß von 9,36 DM monatlich mit der Begründung, die Kasse habe ihr mitgeteilt, daß sie ab 1. Januar 1957 ihre eigenen Leistungen mit 95,79 DM errechnet habe.

Im Falle der Kläger zu 2) und zu 3) wurde entsprechend verfahren.

3. Die Kläger erhielten insgesamt die satzungsgemäßen Leistungen bis zur Rentenreform. Bis dahin wirkte sich eine in § 21 der Satzung enthaltene Begrenzungsklausel für sie nicht aus. § 21 der Satzung vom 1. April 1946 lautet:

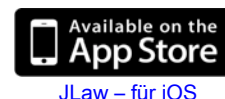
"Das Ruhegeld und die den Ruhegeldempfängern zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Invaliden- und Angestelltenversicherung dürfen zusammen höchstens 75 % des zur Zeit der Fälligkeit des monatlichen Ruhegeldes bestehenden Gehalts oder Lohnes der Gruppe und Altersstufe betragen, denen das in den Ruhestand getretene Mitglied zuletzt angehört hat. Für die invalidenversicherungspflichtigen männlichen Mitglieder ist dabei der zur Zeit der Fälligkeit des monatlichen Ruhegeldes bestehende Monatslohn eines Straßenbahnführers der höchsten Altersstufe zu Grunde zu legen ..."

Als nun die Sozialversicherungsrenten der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1957 durch die Gesetze zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl. I, 45 und 88) erhöht wurden, überschritt die Gesamtversorgung der Kläger die in § 21 der Satzung vorgesehene 75 %-Grenze. Infolgedessen kürzte die Beklagte die Ruhegeldbezüge

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Klägers zu 1) von 95,79 DM auf 15,70 DM,
des Klägers zu 2) von 91,60 DM auf 1,01 DM,
des Klägers zu 3) von 91,54 DM auf --,-- DM.

Am 1. Mai 1957 wurden erstmals die gekürzten Beträge gezahlt. Die Kürzung wurde den Klägern durch Schreiben vom 20. Mai 1957 mitgeteilt. Die Beklagte fügte hinzu, daß sie um eine für die Kläger günstigere Regelung bemüht sein werde.

Bei dieser Kürzung blieb es indessen nicht. Nach einer ersten Satzungsänderung vom 1. April 1957 erhielt § 21 der Satzung durch eine weitere Satzungsänderung vom 1. Dezember 1958 folgende Neufassung:

"I. Bei männlichen Ruhegeldempfängern sind zusammenzurechnen die Bezüge aus der Pensionskasse mit denen aus der gesetzlichen Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsversicherung, jedoch nur insoweit, als sie auf Grund der geleisteten Pflichtbeiträge gezahlt werden.

Diese Bezüge dürfen ab 1. Mai 1957 zusammen höchstens betragen:

75 %	bis zum vollendeten 35. Mitgliedsjahr,
76 %	im 36. Mitgliedsjahr,
77 %	im 37. Mitgliedsjahr,
78 %	im 38. Mitgliedsjahr,
79 %	im 39. Mitgliedsjahr,
80 %	vom 40. Mitgliedsjahr an,

und zwar bei Leistungsempfängern, die zum Zeitpunkt der Ruhegeldbewilligung

1. invaliden- oder knappschaftsversicherungspflichtig waren, von dem Fahrerhöchstlohn, der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres tariflich festgelegt ist,
2. angestelltenversicherungspflichtig waren, von dem Gehalt der früheren Gruppe und Stufe, das jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres tariflich festgelegt ist,

.....

.....

- 6 -

IV. Unbeschadet der in diesem Paragraphen festgelegten Begrenzung werden dem Ruhegeldempfänger von der Kasse in jedem Falle 50 % seines nach § 16 insgesamt erworbenen Anspruches, mindestens jedoch DM 30,-- monatlich gezahlt.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1.5.1957. Für die in der Zeit vom 1.1.1957 bis 30.4.1957 schon gezahlten Pensionen wird eine Kürzung auf Grund des § 21 nachträglich nicht vorgenommen.

V."

Ferner wurde 1958 der Beitragssatz der Mitglieder (Arbeitnehmer der HHA) von 3,5 % auf 2,5 % der maßgeblichen Arbeitsentgelte gesenkt (§ 6 Abs. I der Satzung in der Fassung vom 1. Dezember 1958). Gleichzeitig wurde der Steigerungssatz der Kassenrente für Mitgliedsjahre nach dem 1. Juli 1957 gekürzt (§ 16 Abs. V der Satzung von 1958).

Aufgrund dieser Satzungsänderung von 1958 erhielten die Kläger rückwirkend ab 1. Mai 1957 von der Beklagten jeweils 50 % ihrer früheren Renten; infolge der Anhebung der tariflichen Fahrerhöchstlöhne und der Tarifgehälter erhöhten sich die ausgezahlten Beträge in den folgenden Jahren.

Durch eine weitere Satzungsänderung wurde die Gesamtversorgungsgrenze in § 21 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 auf 75 % bis 80 % von nunmehr 110 % des Straßenbahnfahrerhöchstlohnes bzw. Gehalts heraufgesetzt. Seither erhalten die Kläger zu 1) und 3) wieder ihre Kassenrente mit dem vollen Betrag. Der Kläger zu 2) hatte infolge einer Erhöhung des Fahrerlohns bereits seit dem 1. Juli 1965 seine volle Kassenrente erhalten.

4. Die Kläger sind der Ansicht, die Begrenzungsklausel dürfe - auch in der gemilderten Fassung von 1957/58 - auf sie nicht angewendet werden. Diese Ansicht begründen sie im wesentlichen wie folgt: Die Beklagte habe in ihren Rentenfestsetzungsbescheiden und im Schriftwechsel mit den

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Kläger die rechnerische Vollrente anerkannt, ohne sich eine Anrechnung der Sozialversicherungsrenten vorzubehalten. Außerdem sei mit der Steigerung und Dynamisierung ihrer Sozialversicherungsrenten infolge der Rentenreform die Geschäftsgrundlage der Begrenzungsklausel nach § 21 der Satzung entfallen. Weiter habe die Beklagte vom Bund hohe Ausgleichsforderungen erhalten, die sie instand gesetzt hätte, die Kassenrenten ohne Kürzung nach dem Stand der jeweiligen Pensionierung zu zahlen. Aus allen diesen Gründen habe die Beklagte auch für die zurückliegende Zeit vom 1. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1965 bzw. 30. Juni 1965 die volle Kassenrente zahlen müssen.

Die Kläger haben die ihnen nach ihrer Meinung noch zustehenden Beträge für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. Dezember 1965 bzw. 30. Juni 1965 errechnet auf 3.648,30 DM (Kläger zu 1), 2.723,19 DM (Kläger zu 2) und auf 3.479,73 DM (Kläger zu 3). Hiervon verlangt jeder Kläger einen Teilbetrag in Höhe von 2.500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1964, und zwar die ab 1. April 1959 zeitlich zuerst entstandenen Beträge, hilfsweise auch die später entstandenen.

Die Beklagte wehrt sich gegen die Klageforderung. Nach ihrer Meinung müssen die Kläger die Anwendung der Begrenzungsklausel in der Fassung von 1957/58 bis zum Inkrafttreten der Satzung von 1966 hinnehmen. Zum Komplex Ausgleichsforderungen hat die Beklagte geltend gemacht, sie habe schon in ihrer Umstellungsrechnung einen Fehlbetrag von 2,5 Millionen DM ausweisen müssen, was zu einer entsprechenden Minderung ihrer Ausgleichsforderungen aufgrund der Rentenaufbesserungsgesetze geführt habe. Außerdem hätten sich die Rentenausgleichsforderungen als unzureichend erwiesen, weil sie auf nicht mehr zutreffenden Rechnungsgrundlagen beruhten (veränderte Lebenserwartung).



5. Vor dem Arbeitsgericht haben neben den drei Klägern des vorliegenden Verfahrens noch fünfzehn weitere Pensionäre geklagt. Das Arbeitsgericht hat nur über die Klagen der drei Kläger des vorliegenden Verfahrens entschieden und sie durch Teilurteil abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat darüber Beweis erhoben, inwieweit die ungekürzten Kassenrenten der Kläger auf eigener Beitragsleistung beruhen. Aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. F hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die von den Klägern geleisteten Beiträge versicherungstechnisch nicht ausreichen, um auch nur die Hälfte der vollen Ansprüche auf die Kassenrente zu decken. Es hat daher die Begrenzungsklausel in der Fassung von 1958 als angemessen und wirksam angesehen und die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter.

Der Senat hat erwogen, daß über die Frage einer Anpassung der Begrenzungsklausel an die infolge der Rentenreform geänderten Verhältnisse entschieden werden müsse. Weiter hat der Senat folgende Frage in seine Überlegungen aufgenommen: Durfte die Beklagte nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§ 242 BGB) die Begrenzungsklausel auf die Renten der Kläger auch dann anwenden, wenn die Ausgleichsforderungen der Beklagten nach den Rentenaufbesserungsgesetzen ohne Berücksichtigung der Begrenzungsklausel zugeteilt worden sind? Oder wäre in diesem in der Satzung nicht vorgesehenen Fall die Begrenzungsklausel unanwendbar? Der Senat hat deshalb auch eine ergänzende Auslegung des § 21 der Satzung der Beklagten vom 1. April 1946 in Betracht gezogen. Eine auf solche Überlegungen zu gründende Entscheidung setzt die Kenntnis dessen voraus, was im Bereich der Pensionskassen allgemein üblich ist und was unter den gegebenen Umständen in den beteiligten Kreisen als loyal gilt. Aus diesem Grunde



hat der Senat gemäß Erörterungs- und Beweisbeschluß vom 7. August 1968 nach § 293 ZPO durch Einholung einer schriftlichen Äußerung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin, über folgende Fragen Beweis erhoben:

1. In welcher Weise haben solche Pensionskassen, deren Satzung die Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Begrenzung der Gesamtversorgung (Kassenrente + Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) vorsehen, ihre Satzungen der durch die Rentenreform des Jahres 1957 gegebenen veränderten Lage angepaßt?
2. Von welchen Grundsätzen hat sich das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen bei der Genehmigung solcher Satzungsänderungen leiten lassen?
3. Welche Erwägungen haben insoweit zur Genehmigung der Satzungsänderungen der Beklagten vom 1. April 1957/1. Dezember 1958 und vom 1. Januar 1966 geführt?
4. Ist bei der Berechnung der Ausgleichsforderungen gegen den Bund nach den Rentenaufbesserungsgesetzen berücksichtigt worden, daß die Leistungen der Pensionskassen sich, soweit Anrechnungs- oder Begrenzungsklauseln vorhanden sind, infolge der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten durch die Rentenreform des Jahres 1957 möglicherweise mindern? Falls überhöhte Rentenausgleichsförderungen zugeteilt worden sind, mußte dann der zuviel zugeteilte Betrag dem Bund erstattet werden? Wie sind die der Beklagten zugeteilten Ausgleichsforderungen



- 10 -

gegen den Bund nach den Rentenaufbesserungsgesetzen bemessen worden?

Das Bundesaufsichtsamt hat zu diesen Fragen in einem Schreiben vom 26. September 1968 Stellung genommen. In der Stellungnahme wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Pensionskassen, deren Satzung eine Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Begrenzung der Gesamtversorgung vorsahen, hätten im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt der durch die Rentenregelung veränderten Situation in verschiedener Weise Rechnung getragen. Das Bundesaufsichtsamt habe sich bei seiner Genehmigungspraxis, ausgehend von seiner Verpflichtung, die Belange der Versicherten zu wahren, von dem Grundsatz leiten lassen, daß Ansprüche und Anwartschaften, die durch Beiträge als vollfinanziert anzusehen sind, den Versicherten erhalten bleiben müßten. Ebenso habe das Bundesaufsichtsamt die Auffassung vertreten, daß grundsätzlich die satzungsmäßigen, nach dem Umstellungsgesetz umgestellten und nach den Rentenaufbesserungsgesetzen aufgebesserten Leistungen, für welche die Versicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen erhalten haben, auch erbracht werden müßten. Die Satzungsänderungen der Beklagten hätten einmal den Zweck gehabt, die Anrechnung der erhöhten Sozialversicherungsleistungen zu regeln. Zum anderen habe jedoch mit ihnen die längst erforderlich gewesene Sanierung der Pensionskasse vorgenommen werden sollen. Nach dem Gleichheitsgrundsatz habe man neben anderen Maßnahmen auch die Renten zur Sanierung heranziehen müssen. Dabei habe man auf die sonst übliche dauernde Parallel-Kürzung der Renten - Herabsetzung der Versicherungsleistungen um einen einheitlichen Vomhundertsatz - verzichtet. Es sei vielmehr eine Anrechnung der erhöhten Sozialversicherungsleistung nach Maßgabe der Satzung zugelassen worden, weil vorauszusehen gewesen sei, daß diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kürzungen wegen der laufenden Erhöhung des tariflichen Gehaltes nur vorübergehend sein würden. Da im Fall der Beklagten zur Beseitigung eines Fehlbetrages eine Kürzung sowohl der Renten als auch der Anwartschaften erforderlich gewesen sei, hätten ihr auch entgegen der sonstigen Praxis die Rentenausgleichsforderungen trotz der Kürzung auch der aufgebesserten Renten und Anwartschaften in voller Höhe verbleiben können.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 10. Januar 1969 haben sodann die zuständigen Sachbearbeiter des Bundesaufsichtsamts, Dr. S und Oberregierungs-
rat A , die schriftlich erteilte Auskunft erläutert.

Entscheidungsgründe:

I. Die Kläger meinen, die Beklagte müsse ihnen die nach dem Stand zur Zeit ihrer Pensionierung errechnete Rente in unveränderter Höhe weiterzahlen. Zur Begründung berufen sich die Kläger in erster Linie darauf, die Beklagte habe ihnen durch ihre Rentenfestsetzungsbescheide und durch den Schriftwechsel die zur Zeit der Pensionierung nach der Kassensatzung errechneten Rentenbeträge konstitutiv als künftig gleichbleibende Beträge zugesagt. Diese Ansicht ist nicht richtig, wie schon das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat.

1. Die von der Beklagten ausgestellten "Bescheinigungen" (im Fall des Klägers zu 1) vom 25. Mai 1957) tragen erkennbar nur vorläufigen Charakter; denn es ist vermerkt, daß die Bescheinigung der Beklagten nach Erhalt des Rentenbeschlusses zurückzugeben ist. Der Brief der HHA vom selben Tage verweist auf die durch die Beklagte nach ihrer Satzung errechnete Vollrente; er hat also keine selbständige Bedeutung, so daß dahinstehen



- 12 -

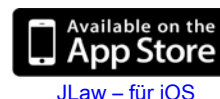
kann, ob dieser Brief der Beklagten wegen ihrer engen Verbindung zur HHA zugerechnet werden darf. Die "Rentenfestsetzungen" der Beklagten nehmen deutlich Bezug auf die Satzung. Die Kläger haben sich auf dem Vordruck ausdrücklich mit ihrer Pensionierung "im Sinne der Satzung der Pensionskasse" einverstanden erklärt. Sie haben damit auch die in § 21 der Satzung enthaltene Begrenzungsklausel hingenommen. Die Kläger haben sich außerdem durch Unterschrift auf dem Vordruck verpflichtet, den Rentenbescheid der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung sofort nach Erhalt der Beklagten vorzulegen. Das ist nur verständlich, wenn die Begrenzungsklausel Anwendung finden soll, da die Kassenrente im übrigen von den Leistungen der Sozialversicherung unabhängig ist (§ 16 der Satzung).

Die Kläger legen besonderen Wert auf den Brief der HHA vom 20. Mai 1957. Auch dieses Schreiben hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler im Sinne der Beklagten ausgelegt. Abgesehen davon, daß es sich wieder um ein Schreiben der HHA und nicht der Beklagten handelt, betrifft es nicht das Verhältnis der HHA oder der Beklagten zu den Klägern, sondern das Verhältnis der Beklagten zur HHA; denn es besagt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1957 der bis dahin von der HHA getragene Rentenanteil von der Beklagten übernommen wird. Es heißt allerdings in dem Schreiben, die Beklagte habe der HHA mitgeteilt, daß sie ihre eigenen Leistungen ab 1. Januar 1957 [im Fall des Klägers zu 1)] mit DM 95,79 errechnet habe. Im folgenden Satz schreibt die HHA aber, daß sie "deshalb" ihren Zuschuß von DM 9,36 widerrufe. Die Revision will einen Auslegungsfehler darin sehen, daß das Landesarbeitsgericht dieses Schreiben der HHA nicht als Verpflichtungserklärung der Beklagten gewertet hat. Hierfür bietet aber das Schreiben vom 20. Mai 1957 keinen Anhalt. Dies gilt um so mehr - auch darauf weist das Landesarbeitsgericht mit Recht hin -, als die Beklagte am selben Tage den Klägern geschrieben hat, daß sie § 21 der Satzung von 1946 anwenden

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



müsse und daß sich daraus die im Tatbestand mitgeteilten Kürzungen ihrer Kassenrenten ergäben.

Es ist folglich davon auszugehen, daß den Klägern lediglich ein Ruhegeld nach Maßgabe der Satzung der Beklagten versprochen worden ist.

2. Ein Anspruch der Kläger auf unveränderte Zahlung der zunächst festgesetzten Beträge ergibt sich auch nicht daraus, daß die Beklagte vom Beginn des Ruhestandes bis 1957 den Klägern ständig dieselben Beträge gezahlt hat, ohne sich die Anrechnung der Sozialversicherungsrente vorzubehalten. Da die Beklagte nur verpflichtet war, nach Maßgabe der Satzung zu leisten, könnte in den gleichbleibenden Zahlungen nur dann ein Verzicht auf Anwendung der Begrenzungsklausel gesehen werden, wenn schon nach dem damaligen Stand der Sozialversicherungsrente die 75 %-Grenze des § 21 der Satzung erreicht worden wäre. Nur dann wäre nach der Satzung eine Kürzung in Betracht gekommen; allenfalls dann hätten daher die Kläger aus den gleichbleibenden Zahlungen schließen können, die Beklagte wolle sich auf die Begrenzungsklausel nicht berufen. Die Kläger haben aber nicht vorgetragen, daß ihre Gesamtversorgung schon vor der Rentenreform zu irgendeiner Zeit die 75 %-Grenze nach § 21 der Satzung überschritten hätte; es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich.

II. Der Anspruch der Kläger kann sich nur nach der Satzung der Beklagten richten.

1. Mit dem Beginn ihres Ruhestandes endete die Mitgliedschaft der Kläger bei der Beklagten (§ 5 Abs. I Buchst. b der Satzung von 1946; § 53 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Satz 3 VAG). Gleichzeitig haben die Kläger einen Versicherungsanspruch nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Versicherungsbedingungen erworben (§ 10 Abs. 2 VAG).



2. Für die Kläger ist die Satzung in derjenigen Fassung maßgeblich, wie sie zur Zeit ihrer Pensionierung gegolten hat. Das ist die Fassung von 1946.

Haben die Kläger aber einen Rentenanspruch nach Maßgabe der Satzung von 1946 erworben, so müssen sie grundsätzlich auch die Begrenzungsklausel des § 21 dieser Satzung gegen sich gelten lassen.

3. Diese Begrenzungsklausel stellt nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht auf den Stand der ersten Ruhegeldbewilligung ab, sondern die Kassenrente und die jeweilige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden zusammengerechnet. Sodann ist in § 21 der Satzung aller Fassungen eine von dem jeweiligen Vergleichslohn abhängige, mithin eine dynamisierte Obergrenze festgelegt. Die Kassenrente wird insoweit gekürzt, wie die Gesamtversorgung diese jeweils maßgebliche Obergrenze übersteigt. Das wird in der Satzung von 1958 in § 21 Abs. V ausdrücklich bestimmt. Nach der Satzung von 1946 war dies zwar weniger deutlich, aber nicht anders geregelt. Obergrenze für die Gesamtversorgung war "75 % des zur Zeit der Fälligkeit des monatlichen Ruhegeldes bestehenden Gehalts oder Lohnes ...". Maßgeblich waren also die bei Fälligkeit des monatlichen Ruhegeldebetrages jeweils geltenden Lohn- und Gehaltsätze. Dann muß es aber auch nach der Satzung von 1946 auf die jeweiligen Sozialversicherungsrenten ankommen, und die Kläger können aus dieser Satzung keinen Anspruch auf ungekürzte Weiterzahlung der einmal errechneten Renten ableiten.

III. Die umstrittene Begrenzungsklausel ist auch nicht nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen unwirksam.

1. Begrenzungsklauseln in Pensionskassensatzungen sind allerdings insoweit unzulässig, wie sie denjenigen Anteil der Kassenrente beschneiden, der auf Beiträgen der versicherten Arbeitnehmer beruht.



Dies folgt aus § 21 Abs. 1 VAG. Nach dieser Vorschrift dürfen Mitgliederbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein. Umgekehrt dürfen bei ungleichen Voraussetzungen Beiträge und Leistungen nicht gleich sein (Fromm-Goldberg, VAG, Berlin 1966, § 21 Anm. 2 zu I; Prölss, VAG, 5. Aufl., § 21 Anm. 2). Im Fall einer Begrenzungsklausel ergeben sich aber je nach der Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für den einzelnen Versicherten ungleiche Leistungen. Deshalb sind Begrenzungsklauseln hinsichtlich der durch die versicherten Arbeitnehmer finanzierten Rententeile unwirksam, wenn die Beiträge - wie im Fall der Beklagten - nur nach dem Arbeitsentgelt gestaffelt sind ohne Rücksicht darauf, ob nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Situation des Versicherten eine Kürzung der Kassenrente aufgrund der Begrenzungsklausel zu erwarten ist oder nicht.

2. Die auf ihren eigenen Beiträgen beruhenden Rentenanteile der Kläger sind aber durch die Begrenzungsklausel nicht berührt worden.

a) Die Beklagte hat es nicht bei der Begrenzungsklausel von 1946 bewenden lassen, sondern sie hat rückwirkend zugunsten der Kläger die Begrenzungsklausel von 1957/58 angewendet. Die Kläger haben deshalb aufgrund der Garantie in § 21 Abs. IV der Satzung von 1958 mindestens 50 % und damit mindestens den auf ihren Beiträgen beruhenden Teil der Kassenrente erhalten.

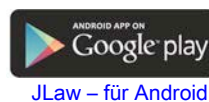
b) Nach den Feststellungen, die das Landesarbeitsgericht aufgrund der Sachverständigengutachten von Dr. F getroffen hat, reichten die Beiträge der Kläger versicherungstechnisch nicht aus, um auch nur die Hälfte der vollen Rentenansprüche zu decken.



Die gegen diese Feststellung des Berufungsgerichts erhobene Verfahrensrüge der Revision ist verspätet (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) und Abs. 6 ZPO); sie ist auch nicht begründet. Die von der Revision in ihrem Schriftsatz vom 25. Juni 1968 und die in früheren Schriftsätzen der Kläger gegen das Gutachten erhobenen Angriffe laufen darauf hinaus, der Gutachter habe nicht mit "Einmalbetrügen" arbeiten dürfen, da bei dieser Methode das Lebensalter der Kläger bei jedem einzelnen Beitragsposten zu ihrem Nachteil berücksichtigt werde. Das Lebensalter bei der Beitragszahlung wird aber nach jeder Methode berücksichtigt; es muß auch berücksichtigt werden, weil davon die Zinserträge abhängen. Außerdem hat der Gutachter in seinem Ergänzungsgutachten seine Methode erklärt. Die Kläger berücksichtigen bei ihren Überlegungen auch nicht, daß die während und vor der Inflation gezahlten Beiträge größtenteils wertlos geworden sind. Im übrigen zeigt die mit dem Privatgutachten des Sachverständigen M durch Schriftsatz der Beklagten vom 24. April 1965 überreichte Aufstellung, daß die Aufwendungen der HHA für die Pensionskasse die Beitragsleistungen der Versicherten erheblich übersteigen. Diese Aufstellung haben die Kläger zunächst nicht bestritten; später haben sie die Aufstellung zwar bestritten, jedoch ohne ihre Bedenken zu substantiieren.

Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist somit für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 i.V. mit § 554 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) ZPO). Daraus ergibt sich, daß die Kassenrente jedenfalls nicht zu mehr als 50 % auf den Beiträgen der Kläger beruht.

3. Die zu Lasten der Kläger angewendete Begrenzungsklausel in der Fassung von 1958 führte zu einer zeitweiligen Kürzung der Kassenrente nur, soweit diese durch Zuschüsse der HHA finanziert war. Insoweit sind aber Be-



- 17 -

begrenzungsklauseln nicht schlechthin unwirksam.

a) Es ist ein berechtigtes Anliegen der betrieblichen Altersversorgung, die Sozialversicherungsrenten der früheren Arbeitnehmer aufzustocken und dabei - etwa nach dem Vorbild der Beamtenversorgung - einen angemessenen Abstand zu den Bezügen vergleichbarer aktiver Arbeitnehmer zu wahren. Aus diesem Grunde dürfen die vom Arbeitgeber aus laufenden Mitteln des Unternehmens gezahlten Altersrenten, die bestimmungsgemäß zusätzlich zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden, nach dem Versorgungsbedarf des einzelnen Begünstigten bemessen und durch Anrechnungs- oder Höchstbegrenzungsklauseln je nach der Sozialversicherungsrente des Pensionärs gestaffelt werden (so für die noch einschneidenderen Anrechnungsklauseln bei betrieblichen Ruhegeldern die ständige Rechtsprechungsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG 18, 200 203 = AP Nr. 108 zu § 242 BGB Ruhegehalt zu 2 der Entscheidungsgründe mit weiteren Nachweisen).

b) Aus demselben Grunde dürfen auch die Leistungen einer Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvertrags auf Gegenseitigkeit durch eine Begrenzungsklausel nach dem Stande der Gesamtversorgung des Pensionärs (Rente aus der gesetzlichen Pflichtversicherung zuzüglich Kassenrente) abgestuft werden, soweit diese Leistungen aus Mitteln des Arbeitgebers stammen. Soweit der Arbeitgeber durch eine Pensionskasse die Altersversorgung seiner Arbeitnehmer finanziert, kann § 21 Abs. 1 VAG nicht uneingeschränkt angewendet werden. Die Kassenleistungen dürfen vielmehr insoweit nach versorgungsrechtlichen Kriterien sachgerecht ausgestaltet und differenziert werden. Eine Abstufung nach Maßgabe der Gesamtversorgung des Versicherten durch eine Begrenzungsklausel kann aber nicht als sachwidrig mißbilligt werden.

- 18 -



- 18 -

c) Es ergibt sich also, daß § 21 Abs. 1 VAG der Anwendung der Begrenzungsklausel in der Fassung von 1958 nicht entgegensteht. Damit ist nichts darüber gesagt, ob einer Begrenzungsklausel im Einzelfall nach den Grundsätzen des Ruhegeldrechts die Anerkennung zu versagen ist. Z.B. könnten Bedenken bestehen, wenn eine Begrenzungsklausel auf die Dauer zu einer Auszehrung des auf den Beiträgen des Arbeitgebers beruhenden Rententeils führte, ohne daß besondere Umstände dies rechtfertigten. IV. Es bleibt die Frage, ob der Beklagten eine Kürzung der Kassenrenten nach § 21 ihrer Satzung deshalb verwehrt ist, weil mit der Rentenreform von 1957 die Grundlage der Begrenzungsklausel, die man 1946 unter ganz anderen Voraussetzungen in die Satzung aufgenommen hatte, entfallen ist.

1. Der Senat geht mit den Klägern davon aus, daß die Begrenzungsklausel in der Fassung von 1946, die auf die sozialversicherungsrechtliche Situation der damaligen Zeit abgestimmt war, nicht mehr paßte, seitdem durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957 die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung völlig umgestaltet und von einem bloßen Zuschuß zur Lebensgrundlage der Rentner umgewandelt worden sind.

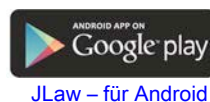
Insoweit besteht auch zwischen den Parteien kein Streit. Die Beklagte hat bereits in ihrem an die Kläger gerichteten Brief vom 20. Mai 1957 zum Ausdruck gebracht, daß sie hoffe, für die Zukunft eine für diese günstigere Regelung zu erreichen. Sie hat sodann durch die Satzungsänderungen von 1957/58 und von 1966 die strittige Klausel neu gefaßt.

2. Daraus, daß die Begrenzungsklausel von 1946 nicht mehr angewendet werden darf, folgt aber nicht - wie dies offenbar die Kläger meinen - deren ersatzloser Wegfall; das Landesarbeitsgericht hat vielmehr daraus mit Recht nur

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Notwendigkeit abgeleitet, die durch die Verhältnisse überholte Begrenzungsklausel von 1946 nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) in angemessener Weise den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das folgt aus den hier maßgeblichen Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (vgl. Soergel-Siebert, BGB, Bd. I, 9. Aufl., § 242, Bem. 257).

3. Eine solche Anpassung der Begrenzungsklausel von 1946 an die geänderte sozialversicherungsrechtliche Situation war nur in der Weise möglich, daß die Vertreterversammlung als Vereinsorgan nach § 37 Abs. II der Satzung eine Satzungsänderung beschloß.

a) Dies folgt allerdings nicht schon aus der Vereinsautonomie. Die Mitgliedschaft der Kläger hat, wie zu II 1 der Entscheidungsgründe dargelegt ist, mit der Pensionierung geendet, so daß die Kläger der Vereinsautonomie entwachsen sind. Die Kläger sind mit der Beklagten nur noch aufgrund ihres Versicherungsanspruchs durch eine vertragliche Rechtsbeziehung verbunden.

b) Trotzdem haben hier die Vereinsorgane mit Recht die Anpassung der Begrenzungsklausel auch gegenüber den Pensionären vorgenommen. Zwar werden normalerweise Vertragsverhältnisse nur von beiden Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen umgestaltet und einer veränderten Wirklichkeit angepaßt; einigen sich die Vertragsparteien nicht, müssen die Gerichte über die Vertragsanpassung entscheiden. Ein solches Verfahren, das nur die beiden durch eine vertragliche Beziehung miteinander verbundenen Parteien berücksichtigt, muß aber bei der Anpassung einer für eine Vielzahl von Arbeitnehmern und Pensionären geltenden generellen Ruhegeldordnung versagen. Einer generellen Ruhegeldordnung liegt ein Leistungsplan zugrunde, der die Ansprüche aller Betroffenen regelt und die verschiedenen Interessen aufeinander abstimmt. Wird



hier in einem Einzelpunkt eine Änderung nötig, muß auch die Auswirkung dieser Änderung auf die Ansprüche und Anwartschaften aller anderen bedacht werden. Eine Änderung oder Anpassung einer generellen Ruhegeldordnung an geänderte Verhältnisse kann nur einheitlich vollzogen werden; sie muß deshalb denjenigen Personen oder Instanzen überlassen bleiben, denen die Aufstellung des Leistungsplanes und der Ruhegeldordnung obliegt.

c) Für die Beklagte als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, bei dem die Versicherungsbedingungen nach § 10 Abs. 2 VAG in der Satzung geregelt sind, führt diese Überlegung zu dem Ergebnis, daß eine Anpassung der Versicherungsbedingungen an geänderte Verhältnisse nur durch die Vereinsorgane im Wege der Satzungsänderung vorgenommen werden kann, und zwar auch mit Wirkung für die der Vereinsautonomie nicht mehr unterworfenen Pensionäre. Die Vereinsautonomie wirkt insoweit für die Pensionäre nach. Die Anpassung bedarf wie jede Änderung der satzungsgemäßen Versicherungsbedingungen der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (§ 13 mit § 5 Abs. 3 VAG).

d) § 41 Abs. 3 Satz 1 VAG steht der Anpassung der Satzung in der geschilderten Weise nicht entgegen. Zwar setzt nach dieser Bestimmung, die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 VAG auch für die Beklagte gilt, die Änderung eines Versicherungsverhältnisses durch eine Satzungsänderung die ausdrückliche Zustimmung des Versicherten voraus. Diese Bestimmung betrifft aber nur eine Änderung der Satzung im echten Sinne; davor sollen die Versicherten geschützt sein. Hier handelt es sich aber nicht um eine "Änderung", sondern es handelt sich darum, daß die Begrenzungsklausel, die in ihrer bisherigen Fassung der Satzung von 1946 nicht mehr tragbar war, durch eine Umgestaltung der durch die Rentenreform von 1957



geschaffenen Situation angepaßt und dadurch in ihrem eigentlichen Sinn erhalten wurde. Mit anderen Worten: es handelt sich um eine gestaltende Konkretisierung dessen, was sich aus der - richtig angepaßten - Vorschrift des § 21 der Satzung von 1946 ergibt. Das rechtfertigt die entsprechende Anwendung der §§ 315 ff. BGB mit der Folge, daß die Neufassung der Begrenzungsklausel in § 21 der Satzung von 1958 grundsätzlich auch mit Wirkung für die Pensionäre ohne deren Zustimmung beschlossen werden konnte.

4. Dabei hat das Landesarbeitsgericht dem Vereinsorgan in den Grenzen von Treu und Glauben mit Recht einen gewissen Ermessensspielraum zugebilligt. Anders wäre es nicht möglich, den Belangen aller Versicherten unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes Rechnung zu tragen. Dieser Ermessensspielraum läßt sich so eher rechtfertigen, als die Versicherungsaufsicht ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet.

Die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde läßt es angebracht erscheinen, hier nicht die Grundsätze des § 315 BGB über die Bestimmung der Leistung durch eine Vertragspartei entsprechend anzuwenden, sondern die Grundsätze der §§ 317 ff. BGB über die Leistungsbestimmung durch einen Dritten. § 315 BGB läßt dem bestimmungsberechtigten Vertragsteil nur einen engen Spielraum; die Bestimmung ist nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht (§ 315 Abs. 3 Satz 1 BGB). § 319 Abs. 1 Satz 1 BGB hingegen gewährt dem bestimmungsberechtigten Dritten größere Freiheit; seine Bestimmung ist nur bei offenkundiger Unbilligkeit unverbindlich. Ist aber der Ermessensspielraum nach dem Gesetz schon um der vorausgesetzten Neutralität des Dritten willen gerechtfertigt, so muß er bei einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften erst recht gegeben sein, wenn die Aufsichtsbehörde eingeschaltet ist.



5. Wenn somit die Neufassung der Begrenzungsklausel durch die Satzung von 1958 entsprechend §§ 317 ff. BGB auch für die Pensionäre wirksam ist, so entspricht dem eine begrenzte Nachprüfbarkeit durch die Gerichte analog § 319 BGB. Dies folgt zwar nicht unmittelbar daraus, daß Beschlüsse von Vereinsorganen nur beschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, weil die Kläger der Vereinsgewalt nicht mehr unterworfen sind. Die Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle ergibt sich aber zwangsläufig aus dem Ermessensspielraum des von der Aufsichtsbehörde überwachten Vereinsorgans, den das Gericht achten muß. Die Gerichte müssen der durch lange Erfahrung verstärkten Sachkunde der Aufsichtsbehörde eine gewisse Entscheidungsfreiheit zubilligen, zumal das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen kraft Gesetzes gehalten ist, die Belange der Versicherten zu wahren (§ 81 Abs. 2 Satz 1 VAG).

Das Gericht hat folglich die im Wege der Satzungsänderung von 1958 vorgenommene Anpassung der Begrenzungsklausel nur auf offenbare Unbilligkeit zu überprüfen.

V. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Begrenzungsklausel in der Fassung von 1957/58 mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles nicht offenbar unbillig ist; deshalb müssen die Kläger sie als verbindlich hinnehmen.

1. Das Bundesaufsichtsamt hat sich - wie aus seiner in diesem Rechtsstreit abgegebenen Äußerung vom 26. September 1968 hervorgeht - bei seiner Genehmigungspraxis im allgemeinen von dem Grundsatz leiten lassen, daß Ansprüche und Anwartschaften der Versicherten, die durch Beiträge als vollfinanziert anzusehen waren, dem Versicherten erhalten bleiben mußten. Für Fälle der vorliegenden Art, in denen die Satzung einer Pensionskasse schon



vor der Rentenreform eine Begrenzungsklausel enthielt und die Kassenrenten bei unveränderter Anwendung dieser Klausel nach der Rentenreform hätten gekürzt werden dürfen, wird auch im Schrifttum die Meinung vertreten, den Versicherten habe der bis zur Rentenreform aus eigenen und aus Arbeitgeberbeiträgen zugewachsene Anspruch erhalten bleiben müssen (so Berzel, Betriebliche Altersversorgung, Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Heidelberg, 1958, 59 [637]; Schaufler, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 4. Aufl., München, Bd. I, 1962, S. 330 f.). Nach dieser Ansicht war also praktisch eine Begrenzungsklausel, die sich bis zur Rentenreform nicht ausgewirkt hatte, auch nach der Rentenreform nicht zu Lasten der Versicherten anzuwenden.

2. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob diese den Pensionären günstige Rechtsauffassung zwingend ist. Im vorliegenden Fall jedenfalls kann mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles die von diesem Grundsatz abweichende Handhabung durch die Beklagte und das Bundesaufsichtsamt rechtlich nicht beanstandet werden.

a) Beide Parteien haben vorgetragen, daß die Kürzung der Kassenrente durch die Anwendung der Begrenzungsklausel der Sanierung der Beklagten habe dienen sollen. Das Bundesaufsichtsamt hat in seiner Stellungnahme bestätigt, daß die Satzungsänderungen von 1957/58 und von 1966 die längst erforderlich gewesene Sanierung der Beklagten ermöglichen sollten und ermöglicht haben.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden, wie aus der Auskunft des Bundesaufsichtsamtes hervorgeht, einerseits die künftigen Steigerungsanwartschaften der Versicherten unter gleichzeitiger Beitragsermäßigung gekürzt (§ 6 Abs. I der Satzung von 1958 und von 1966 betreffend den Beitragsatz; § 16 Abs. V der Satzung von 1958 und 1966 betreffend Kürzung des Steigerungssatzes für Versicherungszeiten seit dem 1. Juli 1957); dabei wurde eine stärkere Kürzung vorge-



normen, als es der Beitragsermäßigung entsprach. Ferner wurde allmählich auch auf seiten der HHA das Beitragsverfahren anstelle des nach § 9 der Satzung von 1946 noch geltenden Umlageverfahrens eingeführt. Nur unter dieser Voraussetzung konnte die Beklagte die Ausgleichsforderungen nach den Rentenaufbesserungsgesetzen in Anspruch nehmen. Nach der Auskunft des Bundesaufsichtsamtes und nach den Erläuterungen seiner Sachverständigen war diese Maßnahme dringend notwendig, um die längst gebotene Sanierung der Kasse durchführen zu können. Schließlich wurden auch die Renten zur Sanierung herangezogen, und zwar in der Weise, daß die Anwendung der Begrenzungsklausel in der durch die Satzungsänderungen modifizierten Form zugelassen wurde.

b) Soweit die Auskunft des Bundesaufsichtsamtes neue Tatsachen enthält, sind diese in der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1969 jedenfalls nicht substantiiert bestritten worden. Daher sind sie bei der Entscheidung des Senats zu berücksichtigen. Die Tatsachen liegen schon in dem bisherigen Parteivortrag begründet, wenngleich das Landesarbeitsgericht ihnen keine besondere Bedeutung beigemessen und sie daher nicht näher aufgeklärt hatte. Sie werden durch die dem Senat vorliegenden Satzungen bestätigt. Die Einzelheiten haben sich anlässlich der aus anderen Gründen nach § 293 Satz 2 ZPO durchgeführten Beweiserhebung ergeben. Unter diesen Umständen wäre es nicht zu verantworten, durch eine Zurückverweisung weiteren Aufwand und weitere Kosten zu verursachen. Das Landesarbeitsgericht könnte den Sachverhalt nicht weiter aufklären, als bereits jetzt nach der Überzeugung aller Beteiligten feststeht (vgl. in ähnlichem Sinne: Mattern, JZ 1963, 649 [652 f.]).

c) Der Senat geht mithin davon aus, daß eine Sanierung in dem durchgeführten Umfang nach der Finanzlage der Beklagten geboten war. Die Zweckmäßigkeit der von der Be-



- 25 -

klagten im Zusammenwirken mit dem Bundesaufsichtsamt getroffenen Maßnahmen kann der Senat nicht nachprüfen; an ihrer Notwendigkeit zu zweifeln, besteht nach den Erklärungen der Sachverständigen kein Anlaß.

3. Wenn die Beklagte durch ein erhebliches Defizit belastet war und dringend der Sanierung bedurfte, so war dies mit zu berücksichtigen bei den Überlegungen, auf welche Weise die Begrenzungsklausel aus der Satzung von 1946 nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und unter gleichmäßiger Verteilung der Lasten unter alle Beteiligten den durch die Rentenreform veränderten Umständen anzupassen war. Deshalb kann nicht beanstandet werden, daß die Kläger als Pensionäre durch die Anwendung der Begrenzungsklausel und die dadurch bedingten Rentenkürzungen bei Erhaltung der von ihnen selbst finanzierten Rentenanteile zur Sanierung der Beklagten mit herangezogen worden sind. Es war damals schon vorauszusehen, daß sich die aufgrund dieser Klausel entstehenden Rentenkürzungen mit der Zeit ausgleichen würden. Tatsächlich sind die Zahlungsbeträge, wie die Aufstellungen der Kläger ausweisen, infolge der Lohn- und Gehaltserhöhungen mit der Zeit angestiegen, bis aufgrund der Satzungsänderung von 1966 alle drei Kläger wieder ihre volle Rente erhielten.

Es müßte im Gegenteil unbillig erscheinen, wollte man den Klägern nur, weil sie vor der Rentenreform bereits pensioniert waren, ihre Renten ungekürzt belassen, während diejenigen ihrer Kollegen, die nach der Satzungsänderung von 1958 in den Ruhestand gingen, die Begrenzungsklausel aufgrund der für sie wirksamen Satzung nach gleich langen oder gar längeren Beitragszeiten gegen sich gelten lassen müssen. Eine solche Differenzierung wäre nicht begründet.

Wenn die Deckung der Beklagten nicht ausreichte, so beruhte das auch darauf, daß die Beiträge aller Versicherten, also auch die der Kläger, im Verhältnis zu den Rentenbe-

- 26 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

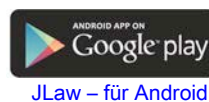
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

trägen nicht genügten. Es ist deshalb nicht unbillig, wenn außer der HHA alle Versicherten, wie es geschehen ist, in irgendeiner Form an der Sanierung beteiligt wurden. Soweit die bei der Beklagten versicherten Arbeitnehmer der HHA erst nach dem 1. Januar 1966 pensioniert werden und daher von der schärferen Begrenzungsklausel in der Fassung von 1958 nicht mehr betroffen werden, tragen sie ihren Anteil durch die Kürzung der Steigerungssätze für Versicherungszeiten nach dem 1. Juli 1957. Die HHA hat ihrerseits dadurch zur Sanierung der Beklagten beigetragen, daß sie einen beträchtlichen Teil der Rentenverpflichtungen übernommen hat.

4. Nimmt man dies alles zusammen, so ist nicht zu erkennen, daß die von der Beklagten im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Sanierungsmaßnahmen den hier gegebenen Ermessensspielraum überschritten. Dann kann aber auch die stufenweise - 1957/58 und 1966 - durchgeführte Anpassung der Begrenzungsklausel trotz der damit verbundenen vorübergehenden Rentenkürzungen wegen ihrer Auswirkungen auf die Kläger nicht als offenbar unbillig beanstandet werden.

5. Die Kläger können sich auch nicht darauf berufen, daß die Beklagte nach den Rentenaufbesserungsgesetzen hohe Ausgleichsforderungen erhalten habe, die es ihr ermöglicht hätten, die Kassenrenten ungekürzt, ohne Anwendung der Begrenzungsklausel, auszuzahlen.

Der Senat teilt zwar die in der gutachtlichen Äußerung des Bundesaufsichtsamts zu 2) vertretene Auffassung, daß ein Versicherungsunternehmen grundsätzlich die satzungsgemäßen, nach dem Umstellungsgesetz und nach den Rentenaufbesserungsgesetzen vorgesehenen Leistungen erbringen muß, für die es Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen erhalten hat. Dies kann jedoch dann nicht verlangt werden, wenn solche Ausgleichsforde-



- 27 -

rungen zulässigerweise zur Sanierung der Kasse verwendet werden. In einem solchen Fall kommen die Ausgleichsforderungen mittelbar allen Versicherten zugute, weil dadurch der von ihnen zu tragende Sanierungsbeitrag verringert wird.

VI. Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1969 noch einmal gemäß § 137 Abs. 4 ZPO das Anliegen der Kläger und aller übrigen Pensionäre der Beklagten eingehend vorgetragen. Der Senat hat Verständnis dafür, daß die Kläger die Kürzung des Zahlungsbetrags ihrer Renten in den Jahren 1957 bis 1965 als Härte empfinden. Den Klägern ist jedoch kein Unrecht geschehen. Sie mögen folgendes bedenken:

1. Es ist nicht richtig, wenn die Kläger immer wieder behaupten, ihre Renten seien 1957 fast völlig weggefallen; der Kläger zu 1) habe nur 15,70 DM, der Kläger zu 2) nur 1,01 DM und der Kläger zu 3) gar keine Rente behalten.

Diese Kürzungen traten zwar zunächst ein; sie wurden aber nachträglich dadurch rückgängig gemacht, daß die Beklagte mit Rückwirkung die Renten nach der Satzung von 1958 berechnete. Dadurch erhielten die Kläger zu keiner Zeit weniger als die Hälfte des früheren Zahlungsbetrages.

2. Die Kläger verkennen auch die Rechtslage, wenn sie meinen, die Satzungsänderung von 1958 bedeute einen Eingriff in ihre wohlerworbenen Rechte oder eine Entziehung ihrer Freiheit. Die Kläger lassen dabei außer acht, daß die Rechtsgrundlage ihrer Rentenansprüche die Satzung der Beklagten von 1946 ist und daß diese Satzung die Begrenzungsklausel enthält. Folglich ist diese Klausel zunächst einmal für ihre Ansprüche maßgebend.

Eine solche Begrenzungsklausel ist - wie zu III 3 dieser Entscheidungsgründe erläutert wird - zulässig, sofern den Klägern 50 % ihrer Rente garantiert ist; das ist nach der Satzung von 1958 der Fall. Die Kläger dürfen nicht die Kassenrente isoliert betrachten; denn nach der für sie

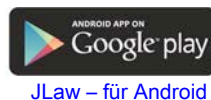
- 28 -



verbindlichen Satzung kommt es auch auf die Gesamtversorgung (Sozialversicherungsrente und Kassenrente zusammen) an. Die Kassenrente besteht nach der Satzung nicht aus einem unveränderlichen Betrag, sondern sie soll die Sozialversicherungsrente bis zu den satzungsgemäßen Obergrenzen aufstocken. Die Kassenrente muß daher sinken, wenn die Sozialversicherungsrente so erheblich steigt, daß insgesamt die Obergrenze überschritten wird. Daß dies vor der Rentenreform nicht praktisch wurde, ändert daran nichts.

Die Beklagte hat deshalb auch nicht, wie die Kläger meinen, ihre Verbindlichkeit gekürzt; denn sie war, vorbehaltlich der 50 %-Garantie, niemals verpflichtet, mehr zu zahlen, als bis die Gesamtversorgung die Obergrenze erreichte. Das Zitat aus dem Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 3. Aufl., Heidelberg 1955, S. 39, auf das die Kläger so großen Wert legen, trifft daher ihren Fall nicht.

3. Wie die Sachverständigen des Bundesaufsichtsamts erläutert haben, mußte die Beklagte zu dem sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren übergehen. Anderenfalls hätte sie keine Ausgleichsforderungen erhalten. Unter Anwartschaftsdeckungsverfahren versteht man - im Gegensatz zum Umlageverfahren - jedes Verfahren, bei dem schon in der Anwartschaftszeit planmäßig die zur späteren Erfüllung der Rentenzahlung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden (Heubeck, Handbuch der Betrieblichen Altersversorgung, 5. Aufl., 1968, Bd. I, S. 156). Das bedeutet, daß das Vermögen der Kasse erheblich größer sein muß als nach dem Umlageverfahren. Dies darf aber nicht zu der irrigen Annahme verleiten, die Beklagte sei infolge der Sanierungsmaßnahmen so reich geworden, daß sie ohne Schwierigkeiten die ungekürzten Renten hätte auszahlen können.



4. Wenn die Kläger meinen, sie als Pensionäre dürften von der vorübergehenden Anwendung der Begrenzungsklausel nicht betroffen werden, so lassen sie dabei außer acht, daß die Begrenzungsklausel sicherlich diejenigen ihrer früheren Kollegen trifft, die erst nach Inkrafttreten der Satzung von 1958 den Ruhestand erreicht haben. Es erschiene ungerecht, sollte diese Gruppe von Pensionären schlechter behandelt werden als die älteren.

VII. Nach alledem ergibt sich, daß die Kläger die Anwendung der Begrenzungsklausel nach § 21 der Satzung von 1958 bis zum Inkrafttreten der Satzung von 1966 hinnehmen müssen. Ihre Revisionen waren deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.
Zur Klarstellung sei vermerkt, daß die Entscheidung über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Schlußurteil vorbehalten bleibt.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Röglin

Dr. Gerh. Meyer

